

Statuten

Judo Landesverband Salzburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name und Sitz des Verbandes.....	2
§ 2. Grundprinzipien.....	2
§ 3. Zweck des Verbandes	2
§ 4. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks	2
§ 5. Mitglieder	4
§ 6. Ausweis der Mitgliedschaft	7
§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8. Organe des Verbandes	9
§ 9. Generalversammlung	10
§ 10. Vorstand	11
§ 11. Wirkungskreis und Obliegenheiten des Vorstandes	12
§ 12 Der Präsident.....	13
§ 13 Vereinsvertreterversammlung (Judoforum)	13
§ 14. Dan-Kollegium	14
§ 15. RechnungsprüferInnen.....	14
§ 16. Straf- und Meldeausschuss (Struma)	15
§ 17 Verstöße, Unstimmigkeiten, Streitigkeiten	15
§ 18 Anti-Doping.....	16
§ 19 Datenschutz.....	16
§ 20. Bekenntnis zum Respekt und gegen Gewalt.....	16
§ 21. Bekenntnis zur Integrität im Sport	17
§ 22. Auflösung des Verbandes.....	17
§ 23. Auslegung der Statuten	18

§ 1. Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Judo Landesverband Salzburg“, in der Folge JLVS genannt.

Der Sitz des Landesverbandes ist in Wals-Siezenheim.

§ 2. Grundprinzipien

Die Tätigkeit des JLVS beruht auf demokratischer Basis und erstreckt sich über das gesamte Salzburger Landesgebiet bzw. auf Tätigkeiten, die durch den ÖJV, die European Judo Union (EJU) und International Judo Föderation (IJF) abgedeckt sind. Der JLVS respektiert die Statuten, Bestimmungen und Beschlüsse des ÖJV, der EJU und IJF. Er distanziert sich von jeglicher Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Geschlecht oder Politik und handelt stets unter Beachtung und Wahrung der Menschenrechte.

§ 3. Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt die Förderung des Judosports im Bereich des Fitness-, Breiten-, Schul-, Behinderten- und des Wettkampfsport.

Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 fff BAO sowie des § 4a Abs. 2 EStG.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel:

1. Entwicklung und Verbreitung des Trainings in der Sportart Judo über das gesamte Bundesgebiet für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.
2. Sicherstellung und laufende Verbesserung der Qualität des Judotraining in den Mitgliedsvereinen.

3. Kontrolle der Graduierungen und DAN-Verleihungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der IJF.
4. Einheitliche Festlegung erforderlicher Richtlinien und Bestimmungen, insbesondere für den Spitzen- und Breitensport.
5. Heranbildung und Bestellung aller erforderlichen VerbandsfunktionärInnen, sowie Beschaffung und Weitergabe von Lehrmitteln.
6. Abhaltung von Veranstaltungen aller Art auf nationaler und internationaler Ebene. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Meisterschaften und Turniere
 - b. Trainingslager und Trainingscamps
 - c. Lehrgänge und Kurse
 - d. Kongresse und Seminare
 - e. Benefizveranstaltungen
 - f. Festveranstaltungen
7. Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
8. Vertretung im Inland, insbesondere in den für den Sport zuständigen Institutionen und Gremien.
9. Veröffentlichung in den Medien.
10. Behandlung aller den Judo und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst betreffenden Fragen.
11. Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten über die mit Judo und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst in Zusammenhang stehenden Fragen.
12. Genehmigung oder Untersagung von Veranstaltungen, die von Mitgliedern des JLVS durchgeführt werden.
13. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des JLVS fallen.
14. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
15. Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Judo und den vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst abträglich oder schädlich sein könnten.
16. Information aller Vereine und Anschlussmitglieder Judoka über Neuigkeiten in der Sportart Judo und Veranstaltungen.

17. Erheben von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind.
18. Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an den ÖJV, die EJU, die IJF und an öffentliche Stellen, wenn dies für die betroffene Person erforderlich ist.
19. Weitergabe von Mitgliederzahl, Anzahl der Vereine und Anzahl der DAN-Träger*innen an den ÖJV, die EJU, IJF und öffentliche Stellen in Österreich.

Materielle Mittel:

1. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
2. Erträge aus Veranstaltungen wie
 - a. Meisterschaften und Turniere
 - b. Lehrgänge und Kurse
 - c. Kongresse und Seminare
 - d. Benefizveranstaltungen
 - e. Festveranstaltungen
3. Subventionen und Zuwendungen aus Sportförderungsmitteln und Förderungen anderen öffentlichen und privaten Institutionen.
4. Eingehobene Gebühren und Abgaben, Verkauf von Publikationen
5. Einnahmen aus Pönalen und Geldstrafen.
6. Spenden, Sammlungen, Geschenke und letztwillige Verfügungen
7. Sponsorleistungen und Werbung jeglicher Art
8. Erträge aus der Vermögensverwaltung, einschließlich Vermietung und Verpachtung sowie Erträge

§ 5. Mitglieder

Diesem Verband können Judovereine sowie Judofunktionär*innen und Judoka angehören. Diesem Verband können weitere Systeme der sogenannten „waffenlosen Kunst“ angehören, soweit sie vom „Österreichischen Judoverband“, in der Folge ÖJV genannt, anerkannt sind.

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten:

1. Ordentliche Mitglieder-können nur Judovereine und Judoklubs sein. Sie müssen ihren vereinsrechtlichen Sitz in Salzburg haben. Ordentliche Mitglieder des JLVS sind automatisch auch Mitglieder des ÖJV. Natürliche Personen können keine ordentlichen Mitglieder sein.
2. Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder jener Judo-Vereine und JudoClubs sind, welche ihrerseits Mitglied des JLVS sind. Sie haben kein Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung.
3. EhrenpräsidentInnen und Ehrenmitglieder: Zu diesen können jene natürlichen Personen ernannt werden, die sich um die Sportart Judo oder um den ÖJV besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig, ob sie einem Verein oder Klub angehören oder nicht.

Für die Daten der Mitglieder gilt das Datenschutzgesetz und die DSGVO.

1. Beginn der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person im Sinne des § 5, die es sich zur Aufgabe macht, den Judosport richtig zu pflegen und auszuüben und sich bemüht, auf eine seriöse Art und Weise für ihn zu werben, kann Mitglied des JLVS werden.

Satzungen eines Judovereins oder Judoklubs, welcher ordentliches Mitglied werden möchte, müssen behördlich genehmigt sein. Die Aufnahme ist außerdem vom Vorhandensein eines entsprechenden Trainingslokales, einer Mattenfläche und eines gewählten Vorstandes abhängig.

Die Aufnahme eines Judovereines oder Judoklubs in den JLVS erfolgt über einen schriftlichen Antrag, dem die behördlichen Satzungen beigefügt sein müssen.

Außerordentliche Mitglieder sind automatisch durch und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu/bei einem ordentlichen Mitglied des JLVS auch außerordentliche Mitglieder des JLVS.

Die Ernennung zum Ehrenpräsidentin/en oder Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines Antrages des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung.

2. Rechte der Mitglieder

Antragsrecht:

Alle ordentliche Mitglieder sowie der Vorstand (§ 10), die RechnungsprüferInnen (§1 5) und das Dan-Kollegium haben das Antragsrecht an alle Organe des JLVS.

Anträge müssen jedoch nur behandelt werden, wenn diese schriftlich und mit einer Begründung versehen sind.

Wahlvorschlagsrecht:

Das Wahlvorschlagsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder sowie der Vorstand (§ 10). Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin nachweislich schriftlich beim JLVS - Sekretariat eingebracht werden.

Aktives Wahlrecht, Stimmrechte:

Das aktive Wahl- und Stimmrecht bei der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann ausgeübt werden von:

- Im ZVR registrierten Funktionären des Vereins oder
- einem in JAMA gemeldeten Mitglied des Vereins, das eine schriftliche Vollmacht, ausgestellt vom/von der Zeichnungsberechtigten des Vereins, vorweisen kann.

Ab 30 Judocards hat jedes ordentliche Mitglied ein Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat maximal ein Stimmrecht. Stimmrechte können nur ausgeübt werden, wenn zum Zeitpunkt der Stimmabgabe die fälligen Mitgliedsbeiträge und Judolizenzgebühren beglichen sind.

Passives Wahlrecht:

Das passive Wahlrecht haben alle natürlichen Personen, gegen die kein Verfahren (Struma) läuft oder die aus einem solchen Verfahren auch nicht verurteilt sind. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Sonstige Rechte:

EhrenpräsidentInnen haben im Vorstand und in der Generalversammlung des JLVS Sitz und Stimmrecht; Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder nur Sitz in der Generalversammlung.

3. Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder des JLVS haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbandes stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften, sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner bestellten und bestätigten Funktionär*innen zu halten, sowie die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich für das begonnene Verbandsjahr, spätestens zum Fälligkeitstermin zu bezahlen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihren jeweiligen Mitgliedern die eigenen Statuten sowie die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des JLVS bzw. des ÖJV bekannt zu geben.

Sie haften für sämtliche Folgen, so sie nicht nachweislich ihren jeweiligen Mitgliedern die oben genannten Statuten, Beschlüsse und Vorschriften bekannt gegeben haben.

Der Sportverkehr in der Sparte Judo mit österreichischen, aber verbandsaußenstehenden Judovereinen, Judoklubs, Judovereinssektionen oder Personen, die die Sportart nicht im Rahmen des JLVS betreiben, ist für alle Mitglieder untersagt, ebenso der Sportverkehr mit ausländischen Institutionen, die nicht dem ÖJV, der EJU bzw. der IJF angehören. Ausgenommen ist der Bereich Behindertensport und seine Einrichtungen.

Sämtlichen Mitgliedern des Verbandes wird ferner zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Judo oder des JLVS, des ÖJV, EJU bzw. IJF abträglich oder schädlich sein könnte.

§ 6. Ausweis der Mitgliedschaft

Als Ausweis der ordentlichen Mitgliedschaft bei juristischen Personen, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsident*innen, Ehrenmitgliedern, sowie des JLVS - Vorstandes einschließlich seiner von ihm bestellten und bestätigten Funktionär*innen dient die Mitteilung der Aufnahme in den JLVS. Für die außerordentlichen Mitglieder dient als Ausweis die Judolizenz für das jeweilige Jahr.

Alle außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, eine Judolizenz des ÖJV zu beantragen.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass auch all jene Judovereinsmitglieder im Sinne des § 5 dem JLVS angehören und dessen Bestimmungen und Vorschriften unterworfen sind, die über keine Judolizenz oder keine gültige Judolizenz verfügen.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum JLVS erlischt durch Freiwilligen Austritt (1), Streichung (2), Ausschluss (3) und Ableben bei physischen Personen und Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

1. Freiwilliger Austritt

Mit Austritt eines Vereinsmitgliedes aus seinem Verein erlischt auch dessen Mitgliedschaft beim JLVS bzw. ÖJV.

Der Austritt eines Judovereines oder Judoklubs ist erst rechtswirksam, wenn er vom Vorstand des JLVS anerkannt wird. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der STRUMA. Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr zu leisten, auch wenn der Austritt während eines Kalenderjahres erfolgt. Allfällige offene Verpflichtungen sind davon nicht betroffen.

2. Streichung

Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand des JLVS berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bzw. dem Landesverband im Rückstand geblieben ist.

Der JLVS unterrichtet die Judovereins- oder Judoklubsangehörigen über die Streichung ihres Vereines oder Klubs aus dem ÖJV. Dem JLVS bzw. ÖJV steht in diesem Fall das Recht zu, die außenstehenden Beträge einzufordern.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem JLVS kann durch den Vorstand des JLVS in folgenden Fällen erfolgen:

- 3.1. Wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des Judosportes oder des JLVS oder seiner Mitglieder gerichtet sind.
- 3.2. Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- 3.3. Wegen Nichtanerkennung bzw. Nichtbefolgung von Beschlüssen der Generalversammlung und/oder des JLVS- Vorstandes.
- 3.4. Wegen Verlust der Mitgliedschaft im ÖJV aus welchem Grund auch immer

Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied vom JLVS schriftlich mitgeteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht als Rechtsmittel die Berufung an den Struma zu. Dieses Rechtsmittel muss binnen 14 Tagen ab Zustellung der jeweiligen Entscheidung schriftlich im Sekretariat des JLVS eingebracht werden. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf die Einrichtungen des Verbandes in seiner Gesamtheit irgendwelchen Anspruch.

Die Angelegenheit des freiwilligen Austrittes, der Streichung oder des Ausschlusses eines Vereinsangehörigen ist Sache des Judovereins oder Judoklubs. Der Vorstand des JLVS hat jedoch in jedem einzelnen Fall das Recht, im Fall des Ausschlusses durch einen Verein die Rechtssache selbst zu entscheiden.

Das Ausscheiden von außerordentlichen Mitgliedern, EhrenpräsidentInnen oder Ehrenmitgliedern aus dem Verband kann durch freiwilligen Austritt, durch Ableben oder Ausschluss (jedoch in diesem Fall nur durch die Generalversammlung) erfolgen.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem JLVS sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, jedes Verbandsvermögen an diesen zurückzuerstatten; dies bezieht sich auf alle Mitglieder des JLVS, ganz gleich, ob sie dem Landesverband angehören oder nicht.

§ 8. Organe des Verbandes

Organe des JLVS sind:

1. Generalversammlung (§9)
2. Vorstand (§10, §11)
3. Vereinsvertreter*innenversammlung (Judoforum) (§13)
4. Dan-Kollegium (§14)
5. Rechnungsprüfer*innen (§15)
6. Straf- und Meldeausschuss (STRUMA) (§16)

§ 9. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich mit vierwöchiger Frist einzuberufen.
2. Alle zwei Jahre hat im Rahmen der Generalversammlung eine Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen statt zu finden.
Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt unter Vorsitz des/r interimistischen Vorsitzenden anhand termingerecht eingelangter Wahlvorschläge. Die Abstimmung erfolgt über einen Gesamtvorschlag.
3. Sollten Versammlungen zum geplanten Termin der Generalversammlung nicht gestattet sein, kann sie auch mittels Videokonferenz abgehalten werden. In diesem Fall muss ein technisches System gewählt werden, mit dem sichergestellt ist, dass alle Bestimmungen dieser Statuten bezüglich Generalversammlung eingehalten werden können.
4. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden.
5. Außerordentliche Generalversammlung:
 - a. Sie kann einberufen werden so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, wovon der Vorstand beschließt.
 - b. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen,
 - c. von den Rechnungsprüfer*innen wegen Vorkommnissen gemäß § 26, Abs. (5) Vereinsgesetz schriftlich beantragt wird.

- d. Eine außerordentliche Generalversammlung ist spätestens sechs Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Antrages einzuberufen.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin, in dessen Abwesenheit der/die anwesend älteste Vizepräsident*in, ansonsten das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß ausgeschrieben wurde und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und rechtzeitig gestellten Anträgen gefasst werden.

Der/Die Präsident*in kann die Generalversammlung um Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung ersuchen. Im Falle der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit können auch zu diesen Punkten gültige Beschlüsse gefasst werden.

8. In der Generalversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Änderung der Statuten, über die Auflösung des Verbandes, zur Wahl bzw. Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
9. Bei ordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
10. Der Generalversammlung obliegt:
 - a. Die Feststellung der Stimmberechtigten durch den Rechnungsprüfer*innen
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - d. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, Stellungnahme der RechnungsprüferInnen sowie die Entlastung des JLVS – Vorstandes
 - e. Die zweijährliche durchzuführende Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
 - f. Die Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - g. Die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, von Ehrenpräsidenten oder von Ehrenmitgliedern, sowie die allfällige Aberkennung dieser Mitgliedschaft
 - h. Festsetzung eventueller finanzieller Sanktionen
 - i. Beschlussfassung über Statutenänderungen
11. Sämtliche fristgerecht eingebrachte Anträge an die Generalversammlung sowie der Rechnungsabschluss sind allen stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung zuzusenden.

12. Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

§ 10. Vorstand

1. Der Vorstand des JLVS besteht aus:
 - a. Präsident*in
 - b. drei Vizepräsident*innen
 - c. Kassier*in und dessen Stellvertreter*in
 - d. Schriftführer*in und dessen Stellvertreter*in
 - e. Technische/n Direktor*in und dessen Stellvertreter*in
 - f. Strumavorsitzende/r und dessen Vertreter*in
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes läuft bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung mit Neuwahl.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das dafür kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, also auch das Stimmrecht im Vorstand. Jede Kooptierung muss bei der zeitlich darauffolgenden Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
4. Sollten mehr als drei Personen aus dem Vorstand ausscheiden, muss umgehend eine außerordentliche Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes einberufen werden. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes führt der verbliebene Vorstand die Geschäfte weiter.
5. Im Fall des Rücktritts des/der Präsident*in betraut der Vorstand eine/n Vizepräsident*in, bei Rücktritt sämtlicher VizepräsidentInnen ein sonstiges Vorstandsmitglied mit der Vertretung des JLVS.
6. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand ist vom Präsidenten/ von der Präsidentin mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 11. Wirkungskreis und Obliegenheiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes und das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes; er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten und Bestimmungen zu sorgen.
2. Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird vom/von der Präsident*in, in dessen/deren Verhinderung von einem/r Vizepräsident*in in der Reihenfolge ihres Alters, schriftlich oder mündlich einberufen.

Über begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder den Rechnungsprüfer*innen muss die Einberufung des Vorstandes binnen 14 Tagen erfolgen.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist binnen vier Wochen allen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer*innen zu übermitteln.
5. Dem/der Präsidenten*in steht es frei, Personen mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung einzuladen. Es können vom/ von der Präsident*in die Referent*innen dazu beratend eingeladen werden.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des jährlichen Terminkalenders und des Budgetvorschlages.
2. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
3. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind oder die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
4. Aufnahme, Kündigung oder Entlassung der Angestellten des JLVS und ähnliche Angelegenheiten.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Statuten des JLVS.

6. Die gesamte Administration, Organisation und Finanzverwaltung des JLVS inklusive der Festsetzung der Gebühren und Verkaufsartikelpreise, ausgenommen solcher, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
7. Sportliche und sporttechnische Angelegenheiten.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren, und diese Ausschüsse auch wieder aufzulösen.

§ 12 Der/ Die Präsident*in

Der/Die Präsident*in:

1. leitet den JLVS in allen Belangen und vertritt ihn nach außen. Bei andauernder Verhinderung betraut der Vorstand eine/n Vizepräsident*in mit der Vertretung des Verbands.
2. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den JLVS verbindliche Rechtsgeschäfte, sind von ihm/r oder in dessen/deren Verhinderung von der/dem vom Vorstand bestimmten Vizepräsident*in zu unterzeichnen.
3. Finanzielle Angelegenheiten sind vom/der Präsident*in gemeinsam mit dem/r Kassier*in, in dessen/deren Verhinderung durch seine/ihre Stellvertreter*in zu unterfertigen.
4. Bei dringenden Angelegenheiten ist der/die Präsident*in allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung Entscheidungen und Anordnungen zu treffen.
5. Der/Die Kassier*in unterstützt den/die Präsident*in in der gesamten Finanzgebarung, der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Überprüfung der Sammlung aller Belege des Verbandes.
6. Der/Die Schriftführer*in unterstützt den/die Präsident*in bei der Führung des Schriftverkehrs. Ihm/r obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der/die Präsident*in auch einem anderen Mitglied des Vorstandes oder der/dem Sekretär*in übertragen.

§ 13 Vereinsvertreter*innenversammlung (Judoforum)

1. Die Vereinsvertreter*innenversammlung ist ein beratendes Organ des Vorstandes und kann an diesen Empfehlungen geben bzw. Anträge stellen.

2. Die Vereinsvertreter*innenversammlung ist vom Vorstand des JLVS mindestens einmal jährlich einzuberufen. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
3. Die Vereinsvertreter*innenversammlung hat die Aufgabe, Anliegen des Verbandes, die an die Vereinsvertreter*innenversammlung zur Beratung delegiert wurden, bzw. Fragen und Anliegen der Vereine zu beraten.
4. Die Ergebnisse der Beratung sind dem Vorstand vom/von der Vorsitzenden der Vereinsvertreter*innenversammlung zur weiteren Behandlung weiterzugeben.

§ 14. DAN-Kollegium

1. Dem Dan-Kollegium obliegt die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung aller Verbandsveranstaltungen im engen Zusammenwirken mit dem Vorstand.
Das Dan-Kollegium ist das technische Organ des Verbandes und setzt sich aus den in der GV gewählten technischen Referenten wie folgt zusammen.
 - a) dem/der Technischen Direktor*in (Vorsitzende*r)
 - b) dem/der Technischen Direktor*in – Stellvertreter*in
 - c) dem/der Sportreferent*in und dessen Stellvertreter*in
 - d) dem/der Meisterschaftsreferent*in und dessen Stellvertreter*in
 - e) dem/der Ausbildungsreferent*in und dessen Stellvertreter*in
 - f) dem/der Prüfungs-/Katareferent*in und dessen Stellvertreter*in
 - g) dem/der Kampfrichterreferent*in und dessen Stellvertreter*in
 - h) dem/der Ligareferenten*in und dessen Stellvertreter*in
 - i) dem/der Veteranenreferent*in und dessen Stellvertreter*in
 - j) dem/der Behindertensportreferent*in und dessen Stellvertreter*in

§ 15. Rechnungsprüfer*innen

1. Von der Generalversammlung sind mindestens zwei, maximal fünf Rechnungsprüfer*innen zu wählen.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Verbandes und die Prüfung der Stimmberechtigung bei der Generalversammlung.
3. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten und sich daraus ergebende Anträge (Verbandsvorstand zu ent-

lasten oder nicht zu entlasten) zu stellen.

4. Ihnen obliegt die Überwachung der korrekten Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie deren Stimmenauszählung bei der JLVS- Generalversammlung.
5. Sollte ein oder mehrere Mitglieder aus ihrer Funktion ausscheiden, wird an diese Stelle von der nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied gewählt.
6. Scheiden alle Rechnungsprüfer*innen aus, oder bleibt nur noch ein/e Rechnungsprüfer*in im Amt, muss eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl der Rechnungsprüfer*innen anberaumt werden.

§ 16. Straf- und Meldeausschuss (Struma)

Der Struma handelt entsprechend den Richtlinien des Strafregulatives des Österreichischen Judoverbandes.

Dem Straf- und Meldeausschuss obliegt

1. die Behandlung von Verstößen aller Art gegen die Satzung des Verbandes, verbindliche Bestimmungen und die Interessen des Verbandes, die Verhängung und der Vollzug von Strafen.

In diesen Fällen beginnt der STRUMA seine Untersuchungen aufgrund von Anzeigen, die von JLV - Funktionär*innen, Judovereinen oder Judovereinsangehörigen schriftlich eingebracht werden.

Der STRUMA besteht aus dem Präsident*in, dem/der Technischen Direktor*in und dem/der Rechtsreferent*in.

Den Vorsitz hat der/die Rechtsreferent*in, sollte dieser oder eine andere Person selbst Partei sein, so dessen Stellvertreter*in, oder eine vom Vorstand zu ernennende neutrale Person.

Bei den oben genannten Verstößen können durch den STRUMA – folgende Arten von Strafen verhängt werden:

- a) Rügen
- b) Verweis
- c) Geldstrafen
- d) Sperre
- e) Ausschluss

2. die Erledigung von Rechtsfragen,
3. die Beratung des Vorstandes in Rechtsfragen und Verfassung von Verträgen, die den JLV betreffen.

§ 17. Verstöße, Unstimmigkeiten, Streitigkeiten

Unstimmigkeiten innerhalb des Vorstandes oder innerhalb des Dankkollegiums werden durch ein Ehrengericht bzw. durch einen Ehrenrat behandelt und geschlichtet. Im Falle einer Uneinigkeit im Dan-Kollegium entscheidet der Vorstand des Landesverbandes endgültig, sowie bei allen ähnlichen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand selbst Partei ist, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen – keine dem Verband außenstehenden – besteht. Dieses wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Verband zwei Vereinsangehörige als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Anordnungen endgültig mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18. Anti-Doping

Der JLVS bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Der Landesverband und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle nationalen und internationalen Anti-Doping Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 19 Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und für ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000 idGF) und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, der Datenschutzgrundverordnung ab Geltung bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Landesverband zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu verbandsinternen Zwecken, insbesondere die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 20. Bekenntnis zum Respekt und gegen Gewalt

Der JLVS verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der JLVS und seine Mitglieder verpflichten sich,

1. die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
2. alle fair zu behandeln,
3. keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
4. die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,

5. sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
6. die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
7. ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
8. soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
9. anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des JLVS stehen,
10. Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
11. nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
12. durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
13. die im ÖJV gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

§ 21. Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden.

Der Salzburger Judoverband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 22. Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen einer im Sinne der §§ 34 ff BAO iVm § 4a EStG spendenbegünstigte Einrichtung zuzuwenden, die dieses ausschließlich und unmittelbar und zur Gänze für spendenbegünstigte Zwecke iSd §§ 34 ff BAO iVm § 4 EStG zu verwenden hat.

Die Generalversammlung beschließt, welcher diesen Vorgaben entsprechenden Einrichtung das Vermögen zugewendet werden soll.

§ 23. Auslegung der Statuten

Im Zweifel sind diese Statuten dahingehend auszulegen, dass sie dem Zweck des Verbandes bestmöglich entsprechen und dienen.